

Beschluß

Oberverwaltungsgericht für das Land
Nordrhein-Westfalen, AuslG 1990 § 19
Abs. 2 S. 1, AuslG 1990 § 19 Abs. 2 S. 2,
AuslG 1990 § 70 Abs. 1

Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehefrau; Mitwirkung der Ausländerin

1. Eine Aufenthaltserlaubnis ist gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 AuslG (AuslG 1990) ungeachtet dessen zu verlängern, wie lange die zuvor erteilte Aufenthaltserlaubnis nach Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft noch Bestand hatte.

2. Es bedarf grundsätzlich keiner Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 19 Abs. 2 S. 1 AuslG (AuslG 1990), wenn nach Stellung des Verlängerungsantrags der weitere Aufenthalt des Ausländers infolge einer Erlaubnisfiktion als erlaubt gilt, die Fiktionswirkung länger als ein Jahr dauert und dem Ausländer aufenthaltsrechtlich die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gestattet ist (im Anschluß an BVerwG, Urteil vom 24.5.1995 – 1 C 7/94 –, InfAuslR 1995, 287).

3. Ein Ausländer ist nicht aus § 70 Abs. 1 AuslG (AuslG 1990) verpflichtet, ohne verfahrensmäßigen Anlaß der Ausländerbehörde seine Verhältnisse zu offenbaren.

4. Einwanderungspolitische Bedenken haben im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 19 Abs. 2 S. 2 AuslG (AuslG 1990) grundsätzlich zurückzustehen.

Beschluß vom 1.2.2000 – 18 B 1120/99 –

Weitere Fundstellen: EzAR 023 Nr 27, InfAuslR 2000, 279-281 und AuAS 2000, 146-148

Aus dem Sachverhalt:

Die Antragstellerin begehrt nach Aufhebung ihrer über vier Jahre im Bundesgebiet rechtmäßig gelebten ehelichen Lebensgemeinschaft die befristete Verlängerung ihrer zum Ehegattennachzug erteilten Aufenthaltserlaubnis. [...] Die Ausländerbehörde lehnte den Verlängerungsantrag ab, weil die zuletzt erteilte Aufenthaltserlaubnis nach Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft noch weit über ein Jahr bestanden habe, damit der Zweck des § 19 Abs. 2 S. 1 AuslG erfüllt sei und sowohl die Sozialhilfebedürftigkeit der Antragstellerin als auch einwanderungspolitische Bedenken der Erteilung einer weiteren Aufenthaltserlaubnis entgegenstünden. Die Antragstellerin ist der Auffassung, einen gesetzlichen Anspruch auf Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr zu besitzen. [...]

Aus den Gründen:

[...]Die im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 VwGO anzustellende Interessenabwägung fällt weiterhin zu Gunsten der Antragstellerin aus, weil das von ihr betriebene Widerspruchsverfahren zumindest offen ist. [...]

Bereits der Wortlaut des § 19 Abs. 2 S. 1 AuslG spricht gegen die Auffassung des Antragsgegners.

Ausdrücklich erfaßt wird nur die Möglichkeit, in den Fällen des Abs. 1 die Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr zu verlängern. Damit wird notwendig der Ablauf einer erteilten Aufenthaltserlaubnis vorausgesetzt; denn zu einem früheren Zeitpunkt kann eine Aufenthaltserlaubnis nicht verlängert werden. Rechtssystematische Erwägungen führen ebenfalls auf die Anwendung des § 19 Abs. 2 S. 1 AuslG. [...] Diese Vorschrift ermöglicht im Rahmen der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis den Übergang von einem abgeleiteten zu einem eigenständigen Aufenthaltsrecht. [...]

Sofern sich im Einzelfall eine Anpassung der noch bestehenden Aufenthaltserlaubnis an den neuen Aufenthaltswert als sachdienlich erweisen sollte, steht hierfür § 12 Abs. 2 S. 2 AuslG zur Verfügung. Dieser bietet die Möglichkeit, eine befristet erteilte Aufenthaltsgenehmigung nachträglich zeitlich zu beschränken, wenn eine für die Bestimmung der Geltungsdauer wesentliche Voraussetzung entfallen ist. Das ist bei einer zum Ehegattennachzug erteilten Aufenthaltserlaubnis bei Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft immer der Fall.

[...]Die vorstehenden Erwägungen erfordern nicht deshalb eine am Gesetzeszweck ausgerichtete Korrektur, weil der Ausländer Einfluß auf den Zeitpunkt des Beginns eines eigenständigen Aufenthaltsrechts nehmen könnte, indem er die Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft der Ausländerbehörde während der Geltungsdauer seiner noch bestehenden Aufenthaltserlaubnis nicht anzeigt. Auf eine derartige Mitteilung darf sich die Ausländerbehörde ohnehin nicht verlassen. Der Ausländer ist aufgrund der ihm durch § 70 Abs. 1 AuslG auferlegten Mitwirkungspflicht nicht gehalten, ohne verfahrensmäßigen Anlaß der Ausländerbehörde seine Verhältnisse zu offenbaren. Die Regelung erfaßt darüber hinaus – wie insbesondere die Präklusionsmöglichkeit in Abs. 1 S. 3 verdeutlicht – nur für ihn günstige tatsächliche Umstände (vgl. Renner, Ausländerrecht, 7. Aufl., § 70 Rn. 2 und 4).

Die Möglichkeiten der Ausländerbehörde beschränken sich insoweit vornehmlich auf zwischenzeitliche Sachverhaltsüberprüfungen und ggf. die Erteilung nur kurzfristiger Aufenthaltserlaubnisse. [...]

Eine abschließende Erklärung der hier aufgeworfenen Frage läßt der Akteninhalt allerdings nicht zu und ist letztlich auch nicht erforderlich. Sollte sich im für die Antragstellerin ungünstigsten Falle die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nunmehr nach § 19 Abs. 2 S. 2 AuslG beurteilen, so stünde deren Erteilung im Ermessen des Antragsgegners, solange die Voraussetzungen für die unbefristete Verlängerung nicht vorliegen, wovon nach dem Akteninhalt auszugehen ist. Die insoweit erforderliche Ermessensentscheidung ist jedoch nicht rechtsfehlerfrei erfolgt.

Der Antragsgegner hat zwar – von seinem Rechtsstandpunkt aus folgerichtig – in der angefochtenen Ordnungsverfügung schon Ermessenerwägungen zu § 19 Abs. 2 S. 2 AuslG angestellt. Diese begegnen jedoch bereits deshalb rechtlichen Bedenken, weil sie auf einen Zeitraum bezogen sind, für den die Antragstellerin noch einen Rechtsanspruch auf Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis gehabt haben dürfte. Ferner ist dem Antragsgegner nicht darin zu folgen, daß dem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erheblich einwanderungspolitische Bedenken entgegenstehen. Dieser Gesichtspunkt hat im Rahmen des § 19 AuslG grundsätzlich zurückzutreten. Zu Gunsten der dort Berechtigten wird vielmehr von Gesetzes wegen unterstellt, daß ihrem Verbleib im Bundesgebiet prinzipiell nichts entgegensteht, sie insbesondere die für einen Daueraufenthalt geforderten Integrationsleistungen entweder erbracht haben oder ihnen deren Erbringung aufgrund ihrer besonderen Situation noch ermöglicht werden soll.

Des weiteren wird in den Ermessenerwägungen der angefochtenen Ordnungsverfügung auf die Besonderheiten des vorliegenden Falles nicht hinreichend eingegangen. Der pauschale Hinweis darauf, die Antragstellerin habe keine schutzwürdigen Bindungen in Deutschland, läßt wesentlichen Sachverhalt unberücksichtigt. So hätte nicht nur der lange Aufenthalt der Antragstellerin im Bundesgebiet (seit 15.1.1988), sondern vor allem auch der Umstand berücksichtigt und in die Abwägung einbezogen werden müssen, daß die Antragstellerin hier zwei (1989 und 1994) Kinder geboren hat, für die sie das alleinige Personensorgerecht besitzt und mit denen sie zusammenlebt.

Die Sozialhilfebedürftigkeit der Antragstellerin wird ebenfalls unzureichend gewichtet. Insbesondere wird außer Acht gelassen, daß der unterhaltspflichtige Ehemann zahlungsfähig ist, insoweit ein Vollstreckungstitel vorliegt und die realisierbaren Unterhaltsansprüche der Antragstellerin und ihrer Kinder rund sechzig Prozent des sozialhilferechtlichen Bedarfs decken.

Nach allem kann insbesondere unter Berücksichtigung dessen, daß den Kindern der Antragstellerin bereits uneingeschränkt vorläufiger Rechtsschutz für das von ihnen betriebene Aufenthaltsgenehmigungsverfahren gewährt worden ist, der weitere Aufenthalt der Antragstellerin in Deutschland bis zur endgültigen Entscheidung im Hauptsacheverfahren hingenommen werden, ohne daß nennenswerte öffentliche Interessen entgegenstünden.

Anmerkung zu den Entscheidungen des HessVGH vom 5.4.2000 und des OVG Nordrhein-Westfalen v. 1. und 28.2.2000

Seit 1.6.2000 ist der geänderte § 19 Abs. 1 AuslG in Kraft¹. Er lautet jetzt:

(1) Die Aufenthaltserlaubnis des Ehegatten wird im Falle der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft als eigenständiges, von dem in § 17 Abs. 1 bezeichneten Aufenthaltswert unabhängiges Aufenthaltsrecht verlängert, wenn

1. die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens zwei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat,

2. die eheliche Lebensgemeinschaft rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat und es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist, dem Ehegatten den weiteren Aufenthalt zu ermöglichen, es sei denn, für den Ausländer ist die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen, oder

3. der Ausländer gestorben ist, während die eheliche Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet bestand, und wenn

4. der Ausländer bis zum Eintritt der in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen im Besitz der Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung war, es sei denn, er konnte aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis beantragen.

Eine besondere Härte im Sinne von Satz 1 Nr. 2 liegt insbesondere vor, wenn dem Ehegatten wegen der aus der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft erwachsenden Rückkehrverpflichtung eine erhebliche Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange droht, oder wenn dem Ehegatten wegen der Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange das weitere Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft unzumutbar ist; zu den schutzwürdigen Belangen zählt auch das Wohl eines mit dem Ehegatten in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden Kindes. Zur Vermeidung von Missbrauch kann die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 versagt werden, wenn der Ehegatte aus einem von ihm zu vertretenden Grund auf die Inanspruchnahme von Sozialhilfe angewiesen ist.

Auf diese Gesetzesänderung bezieht sich die Entscheidung des VGH Kassel vom 5.4.2000.

Sie läßt Hoffnung insofern auskommen, als die Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange – und damit eine ‚besondere Härte‘ – gleichermaßen in den familiären Übergriffen wie in der bei einer Rückkehr ins Herkunftsland zu erwartenden Diskriminierung gesehen wird. Bleibt zu hoffen, daß – anders als in der Vergangenheit (dazu Oberlies: 25 f.) – nunmehr

¹ Siehe dazu Dagmar Oberlies: Eigenständiges Aufenthaltsrecht nach der Trennung – Ein Blick in die Rechtsprechung und die

Verwaltungsvorschriften zu § 19 AuslG, STREIT 1/00, S. 24 – 32